



517-BHV000011243-4324/2023-BHV-BHV 504

Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Allgemeine Angaben

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Betriebsgelände der Firma D. Heinrichs Logistic GmbH, Grauwalling 32- 42, 27580 Bremerhaven (Gleisdreieck Weddewarden)

Antragstellerin: WIP Bremerhaven Verwaltungs-GmbH
Apenrader Str. 11
27580 Bremerhaven

2. Beschreibung

Die WIP Bremerhaven Verwaltungs-GmbH beabsichtigt auf dem Betriebsgelände der D. Heinrichs Logistic GmbH, Grauwalling 32-42, 27580 Bremerhaven (Gleisdreieck Weddewarden), Gemarkung Weddewarden, Flur 49, Flurstück 127/35 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. Hierzu wurde von der WIP Bremerhaven Verwaltungs-GmbH am 04.07.2023, zuletzt ergänzt am 15.08.2024, ein Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Der Antrag auf Vorbescheid bezieht sich auf folgenden Anlagentyp:

Typ: Enercon E-138 EP3 E3
Nennleistung: 4.260 kW
Rotordurchmesser: max. 138 m
Nabenhöhe: max. 160 m

In der räumlichen Nähe zu der beantragten Windkraftanlage werden bereits 14 Windkraftanlagen betrieben. Die Prüfverpflichtung nach dem UVPG ergibt sich aufgrund der räumlichen Nähe der beantragten Anlage zu den bereits vorhandenen 14 Anlagen im Aufstellungsgebiet Bremerhaven-Speckenbüttel/-Weddewarden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem nach Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist hierfür



eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

4. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG vom 04.07.2023, zuletzt ergänzt am 15.08.2024
- Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeitsschutz) vom 04.09.2023
- Stellungnahmen des Umweltschutzamtes Bremerhaven (Naturschutzbehörde) vom 28.09.2023, 22.03.2024 und 13.09.2024
- Stellungnahme Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (Luftfahrtbehörde) vom 30.10.2023
- Stellungnahme des Bauordnungsamtes Bremerhaven vom 28.11.2023

5. Umweltauswirkungen

5.1 Größe des Vorhabens

Die Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der Anlage beträgt 229 m. Das Fundament hat eine Größe von ca. 400 m². Die geschätzte Flächeninanspruchnahme für die temporäre Zuwegung und Kranstellfelder beträgt 6.000 m². Der Umfang der Neuversiegelung beträgt etwa 2.000 m².

5.2 Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort befindet sich gemäß Bebauungsplan Nr. 257 „Industriegebiet Weddewarden-Ost“ der Seestadt Bremerhaven in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung. Der Standort befindet sich weder im Einwirkungsbereich an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet.

5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)

Da sich der Anlagenstandort in einem Industriegebiet befindet, ergeben sich keine Veränderung hinsichtlich Flora, Fauna und Biotopen oder an oberirdischen Gewässern. Eine Einleitung in oder Entnahme aus Oberflächengewässern oder die Entnahme von Grundwasser erfolgt nicht. Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Windkraftanlage wird mit einem Gondelmonitoring ausgestattet. Dadurch können Fledermausbewegungen erkannt werden und die Anlage entsprechend abgeschaltet werden. Durch naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden.



5.4 Erzeugung von Abfällen

Im Regelbetrieb fallen keine Abfälle an. Die während der Bauphase sowie im Rahmen von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

5.5 Lärmschutz/Schattenwurf

Aus Sicht des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegen. Eine Geräuschimmissions- und Schattenwurfprognose wird im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG eingereicht. Durch Nebenbestimmungen kann der Betrieb der Windkraftanlage soweit eingeschränkt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Lärmschutz und Schattenwurf eingehalten werden.

5.6 Luftreinhaltung

Es fallen keine luftverunreinigenden Emissionen an.

5.7 Wasser und Abwasser, Bodenschutz

Es werden keine Stoffe in den Boden, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser emittiert.

5.8 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung und wird gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben.

Gemäß der technischen Beschreibung in den Antragsunterlagen verfügt die beantragte Windkraftanlage über ein Eisansatzerkennungssystem, das die Anlage bei Eisansatz anhält.

Zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs werden luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen festgelegt.

6. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Gez.
Bodewald